

# Juden und Städtebünde

## Annäherung an ein komplexes Beziehungsgeflecht

Christian Scholl

Die historische Forschung hat sich seit dem frühen 19. Jahrhundert eingehend mit der Geschichte der nordalpinen Städtebünde auseinandergesetzt und eine Fülle von Publikationen zu den verschiedenen städtischen Zusammenschlüssen hervorgebracht.<sup>1</sup> Eine Darstellung, die sich mit den intensiven Beziehungen zwischen Städtebünden und Juden befasst, ist bislang allerdings noch ein Desiderat. Ziel des vorliegenden Beitrags ist es dementsprechend, sich dieser Forschungslücke anzunähern und anhand mehrerer Beispiele aus dem nordalpinen *regnum* einen ersten Einblick in die mannigfaltigen Berührungspunkte zwischen Städtebünden und Juden zu geben.<sup>2</sup> Ein „Städtebund“ wird dabei als ein „vertraglicher Zusammenschluss von Stadtgemeinden oder einer, in dem die Städte Gründer und tonangebendes Element waren“<sup>3</sup>, verstanden. Einer solch breiten Definition folgend, soll auch der 1254 gegründete Rheinische Bund als Städtebund begriffen werden.<sup>4</sup> Zwar sahen mehrere Historiker in diesem keinen „eigentli-

<sup>1</sup> Einen Überblick über den Forschungsstand zur Geschichte der Städtebünde im nordalpinen Reich bieten die beiden neuesten Monographien zum Thema; vgl. KREUTZ, Bernhard, Städtebünde und Städtenez am Mittelrhein im 13. und 14. Jahrhundert, Trier 2005 (THF 54), S. 21–27, und DISTLER, Eva-Marie, Städtebünde im deutschen Spätmittelalter. Eine rechtshistorische Untersuchung zu Begriff, Verfassung und Funktion, Frankfurt a. M. 2006 (Studien zur europäischen Rechtsgeschichte 207), S. 15–36.

<sup>2</sup> Der enge Rahmen dieses Aufsatzes macht es nicht möglich, das Thema Juden und Städtebünde umfassend zu bearbeiten und die genannte Forschungslücke vollständig zu schließen. So muss der Beitrag auf mehrere Fallbeispiele zu den Bündnissen nördlich der Alpen beschränkt bleiben. Die italienischen Lombardenbünde können gar nicht berücksichtigt werden. Eine umfassende Untersuchung, die sich auf sämtliche Quellenbelege nördlich und südlich der Alpen stützt, stellt weiterhin ein lohnendes Unterfangen für die Zukunft dar.

<sup>3</sup> Definition nach KREUTZ, Städtebünde (wie Anm. 1), S. 24.

<sup>4</sup> Vgl. die Forschungsüberblicke zum Rheinischen Bund in: VOLTMER, Ernst, Der Rheinische

chen Städtebund“, da dem Zusammenschluss neben den Städten zahlreiche geistliche und weltliche Fürsten angehörten.<sup>5</sup> Doch ist heute unbestritten, dass der Bund nicht nur auf städtische Initiative zurückging, sondern dass er auch nach dem Beitritt adliger Herren im Wesentlichen von den Städten getragen wurde.<sup>6</sup> Ähnliches gilt für ein 1338 auf Initiative des Straßburger Rates errichtetes Bündnis von elsässischen Reichsstädten, dem u. a. der Bischof von Straßburg und weitere elsässische Adlige angehörten.<sup>7</sup>

Die ersten Berührungspunkte zwischen Städtebünden und Juden ergaben sich im Bereich der Friedenssicherung. Den Frieden in ihrem Einflussgebiet zu wahren, gehörte zu den vorrangigen Aufgaben aller städtischen Zusammenschlüsse. Darin ähnelten sie den Gottes- und Landfriedensbündnissen, deren Kernanliegen ebenfalls die Herstellung des Friedens und der Schutz bestimmter Bevölkerungsgruppen (Kleriker, Bauern, Kaufleute, Frauen, Juden) und Einrichtungen (Klöster, Kirchen) war.<sup>8</sup> Der Schutz der Juden durch diese Einungen zeigt sich beispielsweise darin, dass die

Bund (1254–1256). Eine neue Forschungsaufgabe?, in: *Propter culturam pacis ... um des Friedens willen. Der Rheinische Städtebund von 1254/56*, hg. v. Johannes MÖTSCH, Joachim DOLLWET und Franz-Josef HEYEN, Koblenz 1986, S. 117–143, hier: S. 120–123, und BUSCHMANN, ARNO, *Der Rheinische Bund von 1254–1257. Landfriede, Städte, Fürsten und Reichsverfassung im 13. Jahrhundert*, in: *Kommunale Bündnisse Oberitaliens und Oberdeutschlands im Vergleich*, hg. v. Helmut MAURER, Sigmaringen 1987, S. 167–212, hier: S. 173–191. An Literatur, die nach diesen beiden Darstellungen erschienen ist, ist neben KREUTZ, *Städtebünde* (wie Anm. 1), S. 64–74, in erster Linie auf BÖNNEN, Gerold, *Der Rheinische Bund von 1254/56. Voraussetzungen, Wirkungsweise, Nachleben*, in: *Städtebünde – Städtetage im Wandel der Geschichte*, hg. v. Franz Josef FELTEN, Stuttgart 2006 (Mainzer Vorträge 11), S. 13–35, zu verweisen.

<sup>5</sup> Ein prominentes Beispiel für diese Historiker ist WEIZSÄCKER, Julius, *Der Rheinische Bund 1254*, Tübingen 1879, S. 4. Gleichwohl konstatiert der Autor, dass die Gründung des Bundes von den Städten ausging und diese das herausragende Element desselben waren.

<sup>6</sup> Zwischenzeitlich wurde in der älteren Literatur die Auffassung vertreten, die Initiative zur Gründung des Bundes sei von König Wilhelm von Holland, dem Mainzer Erzbischof oder dem Papst bzw. dessen Legaten ausgegangen. Solche Behauptungen sind inzwischen jedoch widerlegt; vgl. VOLTMER, *Bund* (wie Anm. 4), S. 120 und 122. Dass die Städte auch nach dem Beitritt adliger Herren die tragende Säule des Zusammenschlusses waren, zeigt sich beispielsweise daran, dass mehrere Versammlungstage ausschließlich von Vertretern der Städte besucht wurden; vgl. ebd., S. 131 und 134.

<sup>7</sup> Vgl. zur Entstehung dieses Bündnisses, das zum Schutz der elsässischen Juden vor den „Juden-schlägern“ des *rex Armleder* geschlossen wurde, den weiteren Verlauf dieses Beitrags.

<sup>8</sup> Unter Verweise auf ANGERMEIER, Heinz, *Königtum und Landfriede im deutschen Spätmittelalter*, München 1966, hat jüngst DISTLER, *Städtebünde* (wie Anm. 1), S. 188–190, nochmals betont, dass sich die von den Gottes- und Landfrieden einerseits und den Städtebünden andererseits geforderten Friedenstypen voneinander unterschieden: Die Gottes- und Landfrieden sprachen den Adligen ihr Recht auf Fehde nicht prinzipiell ab, sondern begrenzten diese lediglich auf bestimmte Zeiten und schrieben vor, dass bestimmte Personengruppen nicht davon in Mitleidenschaft gezogen werden durften. Diese Art von Frieden war also nicht allumfassend. Demgegenüber forderten die Städte innerhalb ihres Herrschaftsbereichs eine vollständige Friedenspflicht (*pax generalis*).

Juden seit dem 12. Jahrhundert explizit in eine Reihe von königlichen Landfrieden mit eingeschlossen wurden.<sup>9</sup> An diese Tradition anknüpfend, sicherten die im April/Mai 1254 abgeschlossenen Bündnisverträge zwischen Mainz, Worms und Oppenheim bzw. zwischen Mainz und Bingen, die die Keimzelle des wenig später gegründeten Rheinischen Bundes darstellten, den Juden ebenso Frieden zu wie die im Juli desselben Jahres ausgestellte so genannte Gründungsurkunde des Rheinischen Bundes. In allen drei Urkunden heißt es, dass „die Kleinen wie die Großen, alle Welt- und Ordensgeistlichen, Laien und Juden“ ewigen Schutz haben bzw. im Schutz des Friedens leben sollten.<sup>10</sup> Ein weiteres Mal wurde der Schutz aller Geistlichen, Laien und Juden garantiert, als König Wilhelm von Holland den Rheinischen Bund am 10. November 1255 bestätigte.<sup>11</sup>

Der „geradezu penetrant betonten Heiligung des Friedens“<sup>12</sup> durch den Rheinischen Bund diente neben dem mehrfach garantierten und religiös begründeten Schutz der Armen und Schwachen auch die Begrenzung des Zinssatzes für kurz- und langfristige Kredite der Juden. Diesen verboten die Bündnispartner am 29. Juni 1255 auf einem Versammlungstag in Mainz, bei kurzfristigen Krediten mehr als 2 Pfennige vom Pfund an wöchentlichen Zinsen zu nehmen. Wurde der Kredit auf ein Jahr vergeben, durften die Zinsen nicht mehr als vier Unzen pro Pfund betragen. Der Zinssatz für kurzfristige Kredite betrug demnach 43,3 Prozent, der für langfristige 33,3.<sup>13</sup> Verstieß ein

<sup>9</sup> Explizit genannt werden die Juden u. a. im Mainzer Reichslandfrieden Heinrichs IV. von 1103, im Rheinfränkischen Landfrieden Friedrichs I. von 1179 und im Würzburger Reichslandfrieden Heinrichs (VII.) von 1224; vgl. DILCHER, Gerhard, Die Stellung der Juden in Recht und Verfassung der mittelalterlichen Stadt, in: Judentum im deutschen Sprachraum, hg. v. Karl E. GRÖZINGER, Frankfurt a. M. 1991, S. 17–34, hier: S. 32 f., Anm. 22 (mit falscher Jahreszahl beim Rheinfränkischen Landfrieden).

<sup>10</sup> Die „Gründungsurkunde“ des Rheinischen Bundes, die um den 13. Juli 1254 ausgestellt wurde, ist abgedruckt in: *Constitutiones et Acta Publica Imperatorum et Regum*, Bd. 2: 1198–1272, hg. v. Ludwig WEILAND, Hannover 1906 (MGH Constitutiones 2), Nr. 428,1, S. 581: *Tanto quoque federe firmitatis servabitur hoc promissum, ut non solum maiores intra nos hoc communi presidio gratulentur, verum universi minores cum maioribus, clerici seculares et omnes religiosi cuiuscunque sint ordinis, laici et Iudei, hac tuitione perfrui se gaudeant et in tranquillitate sancte pacis valeant permanere*. Die in dieser Hinsicht fast gleichlautenden Bündnisverträge zwischen Mainz, Worms und Oppenheim sowie zwischen Mainz und Bingen sind abgedruckt in: *Urkundenbuch der Stadt Worms*, Bd. 1: 627–1300, hg. v. Heinrich BOOS, Berlin 1886 (*Quellen zur Geschichte der Stadt Worms* 1), Nr. 252, S. 169, und *Codex Diplomaticus Moenofrancofurtanus*, hg. v. Johann Friedrich BOEHMER, Frankfurt a. M. 1836, S. 102 f.

<sup>11</sup> *Constitutiones et Acta Publica* 2 (wie Anm. 10), Nr. 375, S. 477: *Nos [...] volentes et dediderabiliter affectantes, ut clerici seculares, monachi, moniales et omnes religiosi cuiuscunque ordinis, laici eciam et Iudei huius pacis et tranquillitatis commodo gaudeant perpetuo et fruuntur*.

<sup>12</sup> Zitat nach VOLTMER, *Bund* (wie Anm. 4), S. 138.

<sup>13</sup> Diese Zinssätze stimmen im Übrigen genau mit denen überein, die um die Jahrhundertwende in England und Frankreich festgelegt wurden; vgl. ebd., S. 130. Bei der Berechnung der tatsächlichen Zinsbelastungen ist allerdings zu berücksichtigen, dass häufig mehr als einmal jährlich abgerechnet wurde und dabei Zinseszinsen entstanden; vgl. den Vortrag von CLUSE, Christoph, Zinseszins, gehalten im Rahmen der 20. Internationalen Sommerakademie des Instituts für jüdi-

Jude gegen diese Bestimmung, musste er 10 Mark Kölner Pfennige an die Kirche seiner Heimatstadt als Strafe zahlen.<sup>14</sup> Christlichen Wucherern drohten die Exkommunikation und die gerichtlich angeordnete Rückzahlung der Zinsen.<sup>15</sup> Auf dem nächsten Bundestag, der unter der ausschließlichen Beteiligung der Städte am 15. August 1255 in Worms abgehaltenen wurde, verurteilten die anwesenden Städtevertreter die Zinsnahme generell.<sup>16</sup> Die Verurteilung von Wucherzinsen erklärt sich wie die Begrenzung der Zinssätze damit, dass übermäßig hohe Zinsen stets ein Grund für Zwietracht und Anfeindungen waren und dementsprechend den Frieden im Bund von innen her bedroht hätten.<sup>17</sup> Insofern ist diese Maßnahme des Rheinischen Bundes als Teil der von diesem angestrebten „universellen Friedensordnung“ zu verstehen.<sup>18</sup> Ein weiterer Beitrag zum Frieden wurde den Juden abverlangt, als die Bundesmitglieder ihnen wie den Christen untersagten, einen Adligen, der sich dem Frieden widersetzte, mit Lebensmitteln, Waffen oder in sonstiger Art und Weise – bei Juden ist in erster Linie an die Vergabe von Krediten zu denken – zu unterstützen.<sup>19</sup>

Der Rheinische Bund schloss die Juden also in seinen Schutz ein und beschränkte deren Geschäftstätigkeit um des Friedens willen in einigen Bereichen. Selbst aktiv werden zum Schutz der Juden musste er nach Auskunft der Quellen jedoch nicht. Anders sah dies bei späteren Städtebünden aus. Ein prägnantes Beispiel dafür, dass ein Städtebund bzw. eine wesentlich von städtischen Partnern getragene Vereinigung aktiv

sche Geschichte Österreichs: „Zinsverbot und Judenschaden: Jüdisches Geldgeschäft im mittelalterlichen Aschkenas“, Wien, 7. Juli 2010 (zu diesem Thema bereitet der Autor eine Publikation vor)..

<sup>14</sup> Constitutiones et Acta Publica 2 (wie Anm. 10), Nr. 428,3, S. 583: [...] *statuimus firmiter sub pena decem marcarum Coloniensium ad fabricam cuiusque civitatis, ubi hoc infringetur, videlicet quod nullus Iudeus plus quam duos denarios ad septimanam de libra reciperet, in eadem quantitate de Coloniensi, Hallensi et Argentorantensi. Si vero ad annum cum ipso pactretur vel conveniretur, Iudeus recipere debeat quatuor uncias de libra, et sic de singulis.*

<sup>15</sup> Ebd.: *Opus enim erat hiis institutis, quia christiani usurarii excommunicantur et per iudicium ad restituendas usuras coartantur.*

<sup>16</sup> Ebd., Nr. 428,4, S. 584: *Usuras eciam ibidem, quantum in nobis fuit et est, condemnamus.*

<sup>17</sup> Dass der Wuchervorwurf zwar primär, aber nicht ausschließlich Juden traf, zeigt sich beispielsweise in den Predigten Bernhards von Clairvaux, der darin die Auffassung vertrat, dass „christliche Wucherer noch schlimmer ‚judaisierten‘ als die Juden selbst“; vgl. CLUSE, Christoph, Zum Zusammenhang von Wuchervorwurf und Judenvertreibung im 13. Jahrhundert, in: Judenvertreibungen in Mittelalter und früher Neuzeit, hg. v. Friedhelm BURGARD, Alfred HAVERKAMP und Gerd MENTGEN, Hannover 1999 (FGJ A 9), S. 135–163, hier: S. 138. Vgl. zur Haltung Bernhards von Clairvaux zu den Juden BERGER, David, The Attitude of St. Bernard of Clairvaux toward the Jews, in: Proceedings of the American Academy for Jewish Research 40 (1973), S. 89–108, und DAHAN, Gilbert, Bernard de Clairvaux et les Juifs, in: Archives Juives 23 (1987), S. 59–64.

<sup>18</sup> Vgl. zu den weiteren Maßnahmen, die der Bund in dieser Hinsicht ergriff (z. B. die Pläne zum Bau eines „Friedenshauses“), VOLTMER, Bund (wie Anm. 4), S. 131 und 138.

<sup>19</sup> Constitutiones et Acta Publica 2 (wie Anm. 10), Nr. 428,2, S. 582: *Item constituimus, quod nulli domino paci resistenti a nobis iurate nulla victualia ab aliqua civitate aut ab aliquo domino nobis coniurato arma vel aliqua subsidia exhibeantur, sive a christianis sive a Iudeis.*

gegen „Judenschläger“ vorging, ist das am 19. Mai 1338 in Colmar gegründete Bündnis zur Bekämpfung der Armlederbewegung im Elsass.<sup>20</sup> Die Initiative zur Gründung des Bundes war vom Rat der Stadt Straßburg ausgegangen, der bereits im Jahr 1337 auf Biten der Straßburger Juden mit anderen elsässischen Städten wegen „König Armleder“ korrespondiert hatte.<sup>21</sup> Neben der Stadt Straßburg gehörten dem Bündnis die elsässischen Reichsstädte Colmar, Hagenau, Schlettstadt, Oberehnheim, Rosheim, Mühlhausen, Kaysersberg, Türkheim, Münster, Breisach und Neuenburg sowie Bischof Berthold von Straßburg und einige elsässische Adlige an.<sup>22</sup> Gegründet wurde der Bund vermutlich, nachdem ein Straßburger Entsatzheer im Mai 1338 (das genaue Datum ist unbekannt) die Belagerung Colmars durch ein Armleder-Heer, das die Herausgabe der sich in Colmar befindlichen Juden gefordert hatte, beendete.<sup>23</sup> Wie der Zug des

<sup>20</sup> Die Armlederverfolgung hatte 1336 in der Gegend um Jagst und Tauber ihren Ausgang genommen und breitete sich im Laufe des Jahres 1337 über weite Teile Frankens und das weitere Maingebiet bis an Mittelrhein und Mosel aus, bevor sie Anfang 1338 schließlich das Elsass erreichte. Anführer und Namensgeber der Bewegung war zunächst der fränkische Adlige Arnold von Uissigheim, der wegen seines ledernen Armschutzes *rex Armleder* genannt wurde. Nachdem Arnold im Herbst 1336 gefangen genommen und hingerichtet wurde, nannten sich in der Folgezeit weitere Anführer der Judenverfolger „König Armleder“. Im Elsass beispielsweise verbargen sich hinter diesem Namen gleich zwei Personen: der Wirt oder Krämer (*rusticus caupo*) Johann Zimmerlin aus Andlau sowie der Burggraf Johann „Unbehauen“ von Dorlisheim. Vgl. zur Armlederverfolgung ARNOLD, Klaus, Die Armledererhebung in Franken 1336, in: Mainfränkisches Jahrbuch für Geschichte und Kunst 26 (1974), S. 35–62, und MÜLLER, Jörg R., Judenverfolgungen und -vertreibungen zwischen Nordsee und Südalpen im hohen und späten Mittelalter, in: Geschichte der Juden im Mittelalter von der Nordsee bis zu den Südalpen. Kommentiertes Kartenwerk, 3 Bde., hg. v. Alfred HAVERKAMP, Hannover 2002 (FGJ A 14), Bd. I, S. 189–222, hier: S. 210–212. Vgl. zu den Vorgängen im Elsass MENTGEN, Gerd, Studien zur Geschichte der Juden im mittelalterlichen Elsaß, Hannover 1995 (FGJ A 2), S. 350–360. Ebd. weist der Autor auch nach, dass die ersten Judenmorde im Elsass, die sich im Januar 1338 in Rufach und Sulz ereigneten, noch nicht von den Anhängern Armleders begangen wurden, sondern von Gegnern des Straßburger Bischofs Berthold. Diese nutzten die Fokussierung auf die von den Armlederscharen verübten Pogrome dazu aus, um den Straßburger Bischof finanziell zu schädigen, indem sie die ihm unterstehenden finanzkräftigen Judengemeinden vernichteten. Derart motiviert waren neben den Pogromen in Sulz und Rufach die Judenmorde in den östlich des Rheins gelegenen Orten Ettenheim und Niederkirch, die ebenfalls dem Straßburger Hochstift angehörten. Erst die danach verübten Judenmorde im Elsass gingen auf das Konto der Armlederscharen. Der Mord an „seinen“ Juden erklärt den Beitritt des Straßburger Bischofs zu dem vom Rat der Stadt Straßburg initiierten Bündnis zum Schutz der Juden.

<sup>21</sup> Vgl. GJ 2,2, S. 804, Anm. 3.

<sup>22</sup> Vgl. zu diesem Bund FAHRNER, Matthias, Der Landfrieden im Elsass. Recht und Realität in einer interterritorialen Friedensordnung im späten Mittelalter, Marburg 2007, S. 208 f.

<sup>23</sup> 1338 wurde die Stadt Colmar zweimal von Armlederhaufen belagert. Im März wurde die Belagerung durch eine vereinte Attacke von Colmarer Christen und Juden zurückgeschlagen, im Mai durch den Entsatzangriff des Straßburger Heeres; vgl. MENTGEN, Studien (wie Anm. 20), S. 357 f., unter Angabe mehrerer Chronisten, die von den Belagerungen berichten.

Straßburger Heeres nach Colmar zeigt, muss es jedoch schon lange vor der formalen Gründung des Bundes zu Absprachen und einem koordinierten Vorgehen der elsässischen Städte zur Bekämpfung der Armlerscharen gekommen sein.

Der Maßnahmenkatalog, den die Verbündeten am 19. Mai in Colmar zum Schutz der Juden verabschiedeten, umfasste im Wesentlichen folgende Punkte:<sup>24</sup> Sollte es im Einflussbereich eines Bundesmitglieds zu Erhebungen gegen die Juden *von Armlerscharen wegen oder ihrer Helfer* kommen, waren die jeweils nächsten Verbündeten dazu verpflichtet, diese niederzuschlagen. Geling dies nicht, sollten auch die übrigen Mitglieder eingreifen. Aufläufe gegen die Juden innerhalb der Städte (*uflöf in den vorgenanten stetten von der juden wegen*) waren von den betroffenen Stadträten zu richten; wer aus diesem Grund einer Stadt verwiesen wurde, durfte von keinem der übrigen Verbündeten aufgenommen werden. Sollte ein Magistrat einen solchen Aufstand nicht alleine in den Griff bekommen, waren erneut die übrigen Bundesmitglieder zum Beistand verpflichtet. Ferner wurde beschlossen, dass 15 Personen, die an einem nicht näher definierten ersten Judenmord beteiligt waren (*fünfzeben [...] die an der ersten getête schuldig sint von der juden wegen*), überall angegriffen und nirgendwo aufgenommen werden durften.<sup>25</sup> Dass die Mitglieder des Bundes keinesfalls davor zurückschreckten, notfalls mit Waffengewalt gegen Judenverfolger vorzugehen, zeigt das Beispiel des von Straßburg nach Colmar entsandten Entsatzheeres. Auch in der Folgezeit dürfte es zu weiteren Aktionen gegen die Armlerbewegung gekommen sein. In jedem Fall ist es mit Sicherheit nicht als Zufall zu werten, dass das Ende der Armlerpogrome im Sommer 1338 mit der Gründung des oben genannten Bündnisses zusammenfiel. Als es Anfang 1345 erneut zu kleineren Erhebungen kam, die möglicherweise als Ausläufer der Armlererhebung gedeutet werden können, schlossen sich die elsässischen Städte, der Bischof von Straßburg und andere elsäs-

<sup>24</sup> Die Urkunde ist abgedruckt in: Urkundenbuch der Stadt Straßburg, Bd. 5: Politische Urkunden von 1332 bis 1380, bearb. v. Hans WITTE und Georg WOLFRAM, Straßburg 1896 (Urkunden und Akten der Stadt Straßburg 1), Nr. 79, S. 87 f. Die Vermutung, dass das Bündnis erst nach der zweiten fehlgeschlagenen Belagerung Colmars formal abgeschlossen wurde, ergibt sich daraus, dass die hier besprochene Gründungsurkunde des Bundes in Colmar ausgestellt wurde. Dass sich die Vertreter der elsässischen Städte und Adligen in einer akut von Armlerhaufen bedrohten Stadt getroffen hätten, erscheint eher unwahrscheinlich.

<sup>25</sup> Welcher Judenmord hier gemeint ist, lässt sich ebenso wenig mit Gewissheit bestimmen wie die Identität der 15 schuldigen Personen. Möglicherweise gehörten Eberlin von Rosheim, ein *Fritscheman Burggrave* und Johann Bechlin zu den 15. Zumindest schworen diese drei am 15. Juli 1339 in Straßburg, künftig weder einen Armler noch sonst jemanden, *der die juden slaben oder schädigen wil*, zu unterstützen; vgl. Urkundenbuch Straßburg 5 (wie Anm. 24), Nr. 93, S. 98. Natürlich ist es auch möglich, dass die bereits genannten elsässischen „Armler“ Johann von Dorlisheim und Johann Zimberlein zu den 15 gehörten. Letztgenannter wurde im Übrigen nicht wie der fränkische Armlerkönig Arnold von Uissigheim hingerichtet, sondern dessen Strafe bestand lediglich darin, dass er im Sommer 1339 schwören musste, in den nächsten zehn Jahren keinen Juden mehr zu schädigen; vgl. ebd., Nr. 95, S. 100.

sische Landesherren erneut zusammen, um Aufläufe gegen Pfarrer, andere Christen oder Juden niederzuschlagen.<sup>26</sup>

Abschließend bleibt anzumerken, dass sowohl das Bündnis vom Mai 1338 als auch das vom März 1345 trotz bestehender Landfrieden abgeschlossen wurden. Offensichtlich boten diese jedoch keine ausreichende Handhabe, um gegen die Judenverfolger vorzugehen<sup>27</sup>, so dass neue Bündnisverträge nötig wurden, die einen effektiven Schutz gewährleisteten. Während dies 1338 zur Zeit der Armlederpogrome gelang, versagte der 1345 auf fünf Jahre gegründete Bund bei seiner Bewährungsprobe 1348/49 allerdings eklatant.<sup>28</sup> Denn als Anfang 1349 die so genannten Pestpogrome auf das Elsass übergriffen<sup>29</sup>, unterblieb ein vereintes und koordiniertes Eingreifen gegen die Judenverfolgungen wie elf Jahre zuvor. Anstatt die Juden zu schützen, machte sich der Bund vielmehr der Mittäterschaft schuldig, indem die Bündnispartner im Januar 1349 auf einer Zusammenkunft in Benfeld die Verfolgung der Juden beschlossen.<sup>30</sup> Einzig die Straßburger Abgesandten setzten sich weiter für die Juden ein, da sie nicht an eine Vergiftung der Brunnen durch die Juden glaubten. Doch als der auf sich alleine gestellte Straßburger Rat um Ammanmeister Peter Swarber wenig später gestürzt wurde, verbrannten auch die Straßburger Juden wie ihre übrigen Glaubensgenossen im Elsass auf dem Scheiterhaufen.<sup>31</sup>

Neben dem Elsass hatte sich im Jahr 1347 auch in Schwaben ein Bund von 22 Reichs-

<sup>26</sup> Ebd., Nr. 130, S. 132 f. In der Urkunde heißt es, dass sich die Vertragspartner zur Niederschlagung von Aufläufen jeder Art verbündet hätten, *der uflouf gienge über phaffen, sú werent geistlich oder weltlich, oder über ander cristan lüte oder über juden, von wem die uflouffe geschehen, es were von Aremladers wegen oder dem das gelich ist oder von iren helfern.*

<sup>27</sup> Dazu bereits: Die Urkunden und Akten der oberdeutschen Städtebünde vom 13. Jahrhundert bis 1549, 3 Bde. in 6 Tlbdn., bearb. v. Konrad RUSER, Göttingen 1979–2005, Bd. 1, S. 342.

<sup>28</sup> Der Bund war am 3. März 1345 geschlossen worden und sollte bis zum nächsten St. Georgstag [23. April] *und von dem selben sante Georien tag über fünf gantze jar die nechisten nachenander* in Kraft bleiben; vgl. Urkundenbuch Straßburg 5 (wie Anm. 24), Nr. 130, S. 134.

<sup>29</sup> Vgl. zur Ausbreitung der Pestpogrome CLUSE, Christoph, Zur Chronologie der Verfolgungen zur Zeit des „Schwarzen Todes“, in: Geschichte der Juden im Mittelalter (wie Anm. 20), S. 223–242, hier: S. 230 f.

<sup>30</sup> Vgl. zur Versammlung in Benfeld SCHNEIDER, Reinhard, Der Tag von Benfeld im Januar 1349: Sie kamen zusammen und kamen überein, die Juden zu vernichten, in: Spannungen und Widersprüche. Gedenkschrift für František Graus, hg. v. Susanna BURGHARTZ u. a., Sigmaringen 1992, S. 255–272.

<sup>31</sup> Vgl. zu den Vorgängen, die in Straßburg zum Pogrom führten, HAVERKAMP, Alfred, Die Judenverfolgungen zur Zeit des Schwarzen Todes im Gesellschaftsgefüge deutscher Städte, in: DERS., Verfassung, Kultur, Lebensform. Beiträge zur italienischen, deutschen und jüdischen Geschichte im europäischen Mittelalter. Dem Autor zur Vollendung des 60. Lebensjahres, hg. v. Friedhelm BURGARD, Alfred HEIT und Michael MATHEUS, Mainz 1997, S. 223–297, hier: S. 262–265 (Erstveröffentlichung in: Zur Geschichte der Juden im Deutschland des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit, hg. v. Alfred HAVERKAMP, Stuttgart 1981 [MGH 24], S. 27–93), und GRAUS, František, Pest – Geissler – Judenmorde. Das 14. Jahrhundert als Krisenzeit, Göttingen 1987 (VMPIG 86), S. 174–184.

städten gebildet, die darin übereinkamen, bei einem *ufflauff* in den Städten die streitenden Parteien auf einen Bundestag nach Ulm zu beordern, wo die Städte mehrheitlich über das weitere Vorgehen entscheiden sollten. Wer sich dem Urteilsspruch der Bundesversammlung nicht beugte, gegen den sollten alle Bundesmitglieder vorgehen.<sup>32</sup> Da eine Judenverfolgung immer eine Form des Auflaufs bzw. Aufruhrs darstellte, lässt also auch dieser Städtebund zumindest implizit die Bereitschaft zur Verhinderung von Judenverfolgungen erkennen. Allerdings existierte der Bund zur Zeit der Pestpogrome nicht mehr, da er zeitlich bis zur Anerkennung eines neuen Königs befristet war. Nachdem die schwäbischen Reichsstädte Karl IV. Ende Januar/Anfang Februar 1348 auf einem Hoftag in Ulm gehuldigt hatten, war er dementsprechend obsolet geworden und löste sich auf.<sup>33</sup>

Das Versagen des Judenschutzes in den Jahren 1348 bis 1350 darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass nach den Pestverfolgungen erneut Fälle belegt sind, in denen in Städtebünden zusammengeschlossene christliche Stadtgemeinden den Juden Schutz gewährten. Zwei Beispiele stammen wiederum aus dem Elsass. Dort stellten Städte der 1354 gegründeten Dekapolis<sup>34</sup> sowohl 1439 und 1444/45 während der Armagnakenfälle<sup>35</sup> als auch 1476/77 beim Durchzug von Schweizer Söldnern sichere Zufluchtsorte für einheimische und auswärtige Juden dar.<sup>36</sup> Auch der 1390 unter dem Deckmantel eines Landfriedens neu gegründete Schwäbische Städtebund<sup>37</sup> leitete Maßnahmen u. a. zum Schutz der Juden ein, nachdem ihn der Rat der Stadt Speyer am 7. Januar 1432 über aufständische Bauern in der Nähe von Worms informiert hatte<sup>38</sup>, die vom dortigen Rat die Herausgabe der Juden verlangt hatten.<sup>39</sup> Die Reaktion des Städte-

<sup>32</sup> *Constitutiones et Acta Publica Imperatorum et Regum*, Bd. 8: 1345–1348, hg. v. Karl ZEUMER und Richard SALOMON, Hannover 1910–1926 (MGH *Constitutiones* 8), Nr. 286, S. 341–344.

<sup>33</sup> Vgl. KREUTZ, *Städtebünde* (wie Anm. 1), S. 218 f.

<sup>34</sup> Vgl. zum elsässischen Zehnstädtebund VOGLER, Bernhard, *Die Elsassische Dekapolis (1354–1679)*, in: *Vom Städtebund zum Zweckverband*, hg. v. Bernhard KIRCHGÄSSNER und Hans-Peter BECHT, Sigmaringen 1994 (Stadt in der Geschichte 20), S. 21–28.

<sup>35</sup> Die Armagnaken waren Söldner, die ursprünglich im Dienst des französischen Königtums standen. In den Jahren 1439 und 1444/45 verheerten die marodierenden Söldnerbanden das Elsass mit unvorstellbarer Grausamkeit; vgl. MENTGEN, *Studien* (wie Anm. 20), S. 402.

<sup>36</sup> Besonders die Stadt Hagenau öffnete dabei ihre Tore für auswärtige Juden, allerdings verlangte sie zumindest 1439 ein entsprechendes Entgelt dafür; vgl. ebd., S. 279 f. und 403.

<sup>37</sup> Der Bund musste formal als Landfrieden existieren, da König Wenzel 1389 im Landfrieden von Eger alle Städtebünde verboten hatte. Dem Verbot waren Niederlagen des (ersten) Schwäbischen und Rheinischen Städtebundes im Krieg gegen die Fürsten vorausgegangen. Vgl. zur Geschichte des zweiten Schwäbischen Städtebundes BLEZINGER, Harro, *Der Schwäbische Städtebund in den Jahren 1438–1445*, Stuttgart 1954 (Darstellungen aus der Württembergischen Geschichte 39).

<sup>38</sup> Das Schreiben des Speyerer Rates ist abgedruckt in: *Deutsche Reichstagsakten unter Kaiser Sigmund*, 4. Abteilung: 1431–1433, hg. v. Hermann HERRE, Gotha 1906 (*Deutsche Reichstagsakten, Ältere Reihe* 10), Nr. 141, S. 246.

<sup>39</sup> Die Forderung der Bauern nach Herausgabe der Juden resultierte daraus, dass die bei den



bundes auf diese Nachricht sah so aus, dass der Bund am 9. Januar einen Boten nach Worms schickte, um nähere Informationen über den Aufstand zu erhalten.<sup>40</sup> Nachdem der Wormser Rat die gewünschten Informationen am 23. Januar überbracht hatte<sup>41</sup>, berief die Stadt Ulm als Vorort des Bundes die Mitglieder zu einer Versammlung am 19. Februar nach Ulm, um dort das weitere Vorgehen wegen der Wormser Unruhen zu erörtern.<sup>42</sup> Explizit wurde in dem Schreiben erwähnt, was in Worms *von der Juden wegen geschehen ist, den man doch das hoptgüte zü dem gesüche gern näme*.<sup>43</sup> Außerdem nahm der Schwäbische Städtebund durch Vertreter aus Ulm und Esslingen an einem für den 25. Februar angesetzten Städtetag in Straßburg teil, der ebenfalls den Wormser Unruhen gewidmet sein sollte. Als die Versammlung in Straßburg begann, war der Aufstand jedoch bereits niedergeschlagen.<sup>44</sup> Wenn die Maßnahmen des Schwäbischen Städtebundes in diesem Fall also lediglich in einem intensiven Informationsaustausch bestanden, so machen sie doch deutlich, dass man gewillt war, eine größere antijüdische Bewegung wie zwischen 1336 und 1338 unter Armleder zu verhindern. Dass der Aufstand der Bauern in der Gegend von Worms nicht ausschließlich gegen die Juden gerichtet war, ändert daran ebenso wenig wie der Umstand, dass die Städte bei ihrem Vorgehen von Eigeninteressen geleitet wurden. Schließlich stellte jede Form von Aufruhr auf dem Land eine ernstzunehmende Gefahr für die Sicherheit und die Wirtschaft der Städte und damit letztlich für die herrschenden Stadträte dar. Aus Sicht der Juden war jedoch einzig und allein entscheidend, dass die im Schwäbischen Städtebund zusammengeschlossenen christlichen Stadtgemeinden Maßnahmen einleiteten, die ihrem Schutz dienten.

Das wohl prägnanteste Beispiel dafür, dass Eigeninteressen der herrschenden Stadträte und das Eintreten für die Juden oft Hand in Hand gingen, stammt aus dem Jahr 1384 und betrifft den ersten, 1376 gegründeten Schwäbischen Städtebund.<sup>45</sup> Ausgelöst wurde die Reaktion des Städtebundes durch die Judenpogrome, die sich im Sommer

Juden verschuldeten Bauern nach einer Missernte nicht dazu in der Lage waren, ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen. Vgl. zu den Wormser Unruhen und deren Implikationen auf die dortigen Juden ZIWES, Franz-Josef, Studien zur Geschichte der Juden im mittleren Rheingebiet während des hohen und späten Mittelalters, Hannover 1995 (FGJ A 1), S. 258–262.

<sup>40</sup> Vgl. FRANZ, Günther, Neue Akten zur Geschichte des Bauernaufstandes um Worms im Jahre 1431/32, in: ZGO NF 44 (1931), Nr. 1, S. 48.

<sup>41</sup> Deutsche Reichstagsakten unter Sigmund 4 (wie Anm. 38), Nr. 140, S. 244 f.

<sup>42</sup> Dies geht aus einem Schreiben des Ulmer an den Nördlinger Stadtrat hervor; vgl. ebd., Nr. 144, S. 247–249.

<sup>43</sup> Diese Formulierung erklärt sich daraus, dass in Worms der Pfalzgraf beim Wormser Rat darauf einzuwirken versuchte, seinen verschuldeten Bauern die Verbindlichkeiten bei den Juden zu erlassen; vgl. ZIWES, Studien (wie Anm. 39), S. 258. Den Juden drohte also in der Tat der Verlust von *hoptgüte* und *gesüche*, also von geliehener Summe und Zinsen.

<sup>44</sup> Ebd., S. 260. Die genauen Umstände der Niederwerfung sind unbekannt.

<sup>45</sup> Nach wie vor unverzichtbar für eine Beschäftigung mit dem Schwäbischen Städtebund ist VISCHER, Wilhelm, Geschichte des Schwäbischen Städtebundes der Jahre 1376–1389, Göttingen 1862 (Forschungen zur Deutschen Geschichte 2). Einen neueren Überblick zum Schwäbischen

1384 in seinen Mitgliedsstädten Bad Windsheim, Weißenburg und Nördlingen erignet hatten.<sup>46</sup> Während in den beiden fränkischen Orten offenbar nicht alle Juden der Verfolgung zum Opfer fielen, wurde die Nördlinger Judengemeinde vollständig ausgelöscht.<sup>47</sup> In Bad Windsheim und Weißenburg wurden im Zuge der Pogrome die herrschenden Stadträte gestürzt.<sup>48</sup> Für Nördlingen gibt es ebenfalls Anzeichen dafür, dass in der Judenverfolgung Umsturtendenzen gegen den Magistrat zum Ausdruck kamen. Diese zeigen sich beispielsweise darin, dass einige der Judenmörder in Nördlingen ehemalige Ratsmitglieder waren. Ein weiterer früherer Ratsangehöriger wusste zudem von der bevorstehenden Verfolgung der Juden, gab sein Wissen aber nicht an den aktuellen Rat weiter.<sup>49</sup> Gestürzt wurde das Gremium jedoch nicht.

In dieser Situation, als die Ratsherrschaften in mehreren Mitgliedsstädten ernsthaft bedroht wurden oder bereits gestürzt waren, entschlossen sich die restlichen im Schwäbischen Städtebund vereinigten Stadtgemeinden zu einem energischen Durchgreifen. Nach intensiven Beratungen, zu denen auch Abgesandte der rheinischen Städte hinzugezogen wurden, sprach die am 13. September 1384 in Nürnberg tagende Bundesversammlung ihr Urteil: Zunächst setzte sie die in Bad Windsheim und Weißenburg gestürzten Stadträte wieder ein.<sup>50</sup> Darüber hinaus verbannte sie mehrere namentlich genannte Schuldige an den drei Pogromen bzw. Umstürzen je nach Schwere ihrer Schuld entweder für immer, für zehn oder für fünf Jahre aus allen Mitgliedsstädten des Rheinisch-Schwäbischen Städtebundes.<sup>51</sup> Würde einer der lebenslänglich Verbannten in einer der Städte aufgegriffen, so sollte er als Mörder hingerichtet werden.<sup>52</sup>

Städtebund, der 1381 zum Rheinisch-Schwäbischen Städtebund erweitert wurde, bietet KREUTZ, Städtebünde (wie Anm. 1), S. 208–334.

<sup>46</sup> Vgl. zu den Pogromen STROMER, Wolfgang von, Oberdeutsche Hochfinanz (1350–1450), 3 Teilbde., Wiesbaden 1970 (VSWG Beihefte 55–57), S. 166, und DOHM, Barbara, Juden in der spätmittelalterlichen Reichsstadt Nördlingen. Studien und Quellen, Diss. masch. Trier 2006, S. 54 f., unter Angabe mehrerer Chroniken, die von den Pogromen berichten.

<sup>47</sup> Nach dem Pogrom in Nördlingen siedelten sich Juden erst wieder zu Beginn des 15. Jahrhunderts in der Stadt an. Dass es in Bad Windsheim und Weißenburg Überlebende gegeben haben muss, zeigt sich darin, dass die christlichen Bürger dieser Städte wenig später zur Bezahlung ihrer Schulden bei den überlebenden Juden aufgefordert wurden.

<sup>48</sup> Dies ergibt sich aus dem Urteil, das die Bundesversammlung des Schwäbischen Städtebundes am 13. September 1384 über die Bürger von Weißenburg und Bad Windsheim verhängte. Beiden gebot sie nämlich, *daz sie ir alt rate, die si in dem vorgenant ufloffe abgesetzt und von dem rat verstossen hand unverschulter und unverdrenter sache, wider an den rate setzen suln in alle die wirde und ere, alz si vor dar an gesezzen sind*; vgl. Urkunden und Akten 3 (wie Anm. 27), Nr. 1748 f., S. 1745.

<sup>49</sup> Vgl. DOHM, Juden (wie Anm. 46), S. 58.

<sup>50</sup> Vgl. Anm. 48.

<sup>51</sup> Die Nördlinger Bürger wurden wegen dem, was sie *an dez rychs Juden do selbes begangen und getan hant* verurteilt, die aus Bad Windsheim und Weißenburg wegen der Taten, die *an dem rat zu Wizzenburg* (bzw. *Winsheim*), *auch von der Juden wegen begangen* wurden; vgl. Urkunden und Akten 3 (wie Anm. 27), Nr. 1750, S. 1748 f.

<sup>52</sup> Dass man vor der Hinrichtung der Hauptschuldigen nicht zurückschreckte, zeigt der Bericht

Den überlebenden Juden aus Bad Windsheim und Weißenburg waren ferner *alle ir brief, phant und gut* wiederzugeben, die ihnen im Verlauf der Verfolgung abgenommen worden waren oder die die Juden vor dem Pogrom zur Sicherheit beim Rat hinterlegt hatten.<sup>53</sup> Noch offene Schulden bei den überlebenden Juden aus Bad Windsheim und Weißenburg mussten sowohl von den namentlich genannten Verurteilten als auch von den übrigen Bürgern beider Städte inklusive der Zinsen bezahlt werden. Den Nördlinger Rat forderte der Schwäbische Städtebund zu guter Letzt dazu auf, die von diesem beschlagnahmten Güter, Pfänder und Schuldverschreibungen der ermordeten Nördlinger Juden in Ulm, dem Vorort des Bundes, zu hinterlegen. Als der Nördlinger Magistrat dieser Aufforderung nicht nachkam, wurde die Stadt am 23. März 1385 vorübergehend aus dem Städtebund ausgeschlossen.<sup>54</sup>

Die Beispiele aus Nördlingen, Bad Windsheim und Weißenburg zeigen, wie gefährlich antijüdische Aktionen innerhalb einer Stadt für die betreffende Rats Herrschaft waren und dass die Verfolgung der Juden ein probates Mittel zum Sturz eines unlieb-samen Ratsregiments sein konnte.<sup>55</sup> Vor diesem Hintergrund wird deutlich, warum die Bundesversammlung des Schwäbischen Städtebundes 1384 energisch gegen die Judenmörder einschritt und sich für die Wiederherstellung von Recht und Ordnung bemühte. Indem sie dies tat, verhinderte sie nämlich nicht nur eine Ausweitung der Judenverfolgungen auf andere Städte, sondern stützte zugleich die Rats Herrschaften in den Mitgliedsstädten des Bundes.<sup>56</sup> Der Schwäbische Städtebund musste sich also wie jeder Städtebund um die Aufrechterhaltung bzw. Wiederherstellung des Friedens

einer anonymen Chronik aus Augsburg. Diese setzt uns davon in Kenntnis, dass im Anschluss an die Ereignisse in Nördlingen, Bad Windsheim und Weißenburg elf Bürgern aus den drei Städten *die haubt abgeschlagen* wurden; vgl. Die Chroniken der schwäbischen Städte: Augsburg, Bd. 1, hg. v. Karl HEGEL, Leipzig 1865 (Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert 4), S. 75.

<sup>53</sup> Den Windsheimer Juden waren die Schuldscheine abgenommen worden, die Weißenburger hatten sie beim Rat hinterlegt; vgl. Urkunden und Akten 3 (wie Anm. 27), Nr. 1748, S. 1743: *Och sind die stete mer ze rat worden von der Juden wegen ze Wissenburg, die alle ir brief, phant und gut binder den rat ze Wissenburg geleit hant, daz man in daz gentslich widerkeren und widergeben sol*, und ebd., Nr. 1749, S. 1747: *Wir haben och usgesprochen und uns erkennet von der Juden und irs gutz wegen ze Windshain, daz man alle ir brief, phant und och gut, was in entwert oder genomen ist [...], das alles gentslich und volkomenlich widerkeren und widergeben sol*.

<sup>54</sup> Vgl. DOHM, Juden (wie Anm. 46), S. 59, und MÜLLER, Ludwig, Aus fünf Jahrhunderten. Beiträge zur Geschichte der jüdischen Gemeinden im Ries, in: Zeitschrift des Historischen Vereins für Schwaben und Neuburg 25 (1898), S. 1–124, und 26 (1899), S. 81–182, hier: Tl. 1, S. 21 f.

<sup>55</sup> Ähnliche Vorgänge hatten sich während der Verfolgungen von 1348/49 ereignet. Erinnert sei an die bereits beschriebenen Ereignisse in Straßburg. Dort wurde der alte Rat, der die Juden zu schützen versuchte, gestürzt und durch einen neuen ersetzt, der die Juden ermorden ließ.

<sup>56</sup> Vgl. zu dieser erstmals von CZOK, Karl, Städtebünde und Zunftkämpfe in Deutschland während des 14. und 15. Jahrhunderts mit besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse in der Oberlausitz, Diss. masch. Leipzig 1957, so bezeichneten „inneren Funktion“ der Städtebünde im Sinne der Herrschaftsstabilisierung DISTLER, Städtebünde (wie Anm. 1), S. 203–217.

in seinem Einflussbereich bemühen, da Aufruhr und Umsturzversuche in seinen Mitgliedsstädten nicht nur die dortigen Räte, sondern letztlich auch die Legitimation und Existenz des Bundes selbst akut gefährdeten. Ob ein weiterer Grund für die Intervention des Städtebundes die bevorstehende Beraubung der Juden im Zuge der so genannten „Judenschuldentilgung“ war, in deren Verlauf die christlichen Stadtgemeinden selbst zur Ausplünderung der Juden schritten, muss Spekulation bleiben. Doch selbst wenn dem so gewesen sein sollte, ändert dies nichts an den anderen Gründen, die den Städtebund zum Eingreifen veranlassten.<sup>57</sup>

Ein gänzlich anderer Berührungspunkt zwischen Städtebünden und Juden ergab sich im Bereich der Rüstungsfinanzierung. Denn von Juden erbrachte Steuern, Darlehen und Zwangsdarlehen stellten eine einträgliche Finanzierungsquelle für die verschiedenen Städtebünde dar. Schon der Rheinische Bund bediente sich der finanzstarken Judengemeinden seiner Mitgliedsstädte, um für Rüstungen aufkommen zu können. Wie die Wormser Annalen berichten, zahlten die Bürger der Stadt Worms 1254/55 etwas mehr als 1000 Mark Silber für den im Rahmen des Rheinischen Bundes beschlossenen „allgemeinen Frieden“ (*pax generalis*). Die Wormser Juden waren mit 200 Pfund Haller an dieser Summe beteiligt, was ungefähr 430 Mark und damit knapp der Hälfte der gesamten Wormser Ausgaben für den Bund in einem Jahr entsprach.<sup>58</sup> Verwendet wurde das Geld der Juden zur Anwerbung von Söldnern. Ein gutes Jahrhundert später nahmen die vier seit 1285 regelmäßig in Städtebünden zusammengeschlossenen Reichsstädte in der Wetterau, Frankfurt a. M., Friedberg, Wetzlar und Gelnhausen<sup>59</sup>, gemeinsam Kredite bei Juden auf. Am 3. Juni 1369 liehen sich die vier Städte zusammen mit dem Rat von Oppenheim 150 Gulden bei dem Frankfurter Juden Simon von Seligenstadt<sup>60</sup>, um Belagerungsmaschinen zu

<sup>57</sup> Vgl. zur „Judenschuldentilgung“ den weiteren Verlauf dieses Beitrags.

<sup>58</sup> Vgl. zur Umrechnung KREUTZ, Städtebünde (wie Anm. 1), S. 71. Eine andere Handschrift der Chronik berichtet von nur 150 Pfund Haller, was etwa 320 Mark und damit knapp einem Drittel der Gesamtsumme entsprechen würde. Die Wormser Annalen sind ediert in: MGH SS 17, hg. v. Georg Heinrich PERTZ, Hannover 1861, S. 34–73, hier: S. 57: *Constitit hec generalis pax Wormatienses primo anno tam in expensis quam soldariis conquirendis plus quam mille marcas; Iudei vero dederunt ad subsidium pacis generalis ducentas libras Hallensium cum quibus soldarii sunt appreciati*. Die Alternative in der zweiten Handschrift lautet: *Negotium pacis generalis constitit cives Wormatienses mille marcas et plus, et dederunt Iudei hoc anno rursus centum et quinquaginta libras Hallensium ad conquirendos soldarios in subsidium pacis anno 1255*.

<sup>59</sup> Eine Zusammenstellung der seit 1285 abgeschlossenen Bündnisverträge zwischen den vier Städten, deren Bund sich gelegentlich die Stadt Seligenstadt anschloss, bietet KREUTZ, Städtebünde (wie Anm. 1), S. 466. Die einzige Gesamtdarstellung zur Geschichte der Wetterauer Städtebünde stammt von WERNER, Heinrich, Zur Geschichte der Wetterauer Städtebünde im 13. und 14. Jahrhundert, in: Mitteilungen des Oberhessischen Geschichtsvereins NF 7 (1898), S. 56–76.

<sup>60</sup> Simon von Seligenstadt gehörte zwischen 1360 und 1380 zu den vermögendsten jüdischen Finanziers von Frankfurt. Vgl. zu ihm und seiner Tochter Zorline, die gegen Ende des 14. Jahrhunderts nach Treviso emigrierte, HAVERKAMP, Alfred, Juden in Deutschland und Italien wäh-

kaufen.<sup>61</sup> Am 24. Oktober des Folgejahres zahlten die Räte derselben fünf Städte 1260 Gulden an den Juden Saul aus Mainz, die sie ihm für Zwecke des Landfriedens geschuldet hatten.<sup>62</sup>

Schließlich machten sich auch die zwei wohl mächtigsten Städtebünde überhaupt, der 1376 gegründete Schwäbische und der 1381 gegründete Rheinische Städtebund, die Finanzkraft ihrer Juden zunutze.<sup>63</sup> So geht aus mehreren Bundesrechnungen hervor, dass der Rheinische Städtebund mit 100 Gulden bei Juden aus Wetzlar und mit mindestens 46 Gulden bei Juden aus Mainz verschuldet war.<sup>64</sup> Vom Schwäbischen Städtebund sind zwar keine Bundesrechnungen erhalten, die Auskunft über Kreditaufnahmen bei Juden geben, doch beherbergte die Stadt Ulm als Führungsmacht des Bundes mit dem Juden Jäcklin einen der wohlhabendsten Finanziers seiner Zeit innerhalb ihrer Mauern. Wenn es sich auch nicht nachweisen lässt, so ist es doch wahrscheinlich, dass der Ulmer Rat einen Großteil der Steuern und Kredite, die er von Jäcklin erhielt, zur Rüstungsfinanzierung verwendete. Die Bedeutung Jäcklins für den Schwäbischen Städtebund zeigt sich darin, dass Kaiser Karl IV. am 5. September 1376 die Reichsacht über ihn und seine Familie verhängte.<sup>65</sup> Begründet wurde die Acht mit einer vermeintlichen Schuld Jäcklins bei Graf Eberhard II. von Württemberg, doch ist dies kaum glaubhaft.<sup>66</sup> Die tatsächliche Ursache lag vielmehr darin, dass Jäcklin einer der wichtigsten Geldgeber des Städtebundes war, der wiederum vom Kaiser und des-

rend des späten Mittelalters, in: Frühneuzeitliche Ghettos in Europa im Vergleich, hg. v. Fritz BACKHAUS, Frankfurt a. M. 2012 (im Druck), S. 81–148.

<sup>61</sup> Urkundenbuch der Stadt Friedberg, Bd. 1: 1216–1410, bearb. v. Max FOLTZ, Marburg 1904 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen und Waldeck 3,1), Nr. 556, S. 267.

<sup>62</sup> Ebd., Nr. 560, S. 260. Im Februar 1368 waren Oppenheim sowie die vier Reichsstädte in der Wetterau, die ihr Bündnis zuletzt am 25. April 1364 verlängert hatten, in den Rheinischen Landfrieden mit eingeschlossen worden; vgl. Urkunden und Akten 2 (wie Anm. 27), Nr. 930, S. 914–919. Der Wetterauer Städtebund bestand jedoch ungeachtet des Landfriedens weiter.

<sup>63</sup> Vgl. zum Rheinischen Städtebund, der sich nach seiner Gründung mit dem Schwäbischen Städtebund zusammenschloss, KREUTZ, Städtebünde (wie Anm. 1), S. 228–334.

<sup>64</sup> 100 Gulden, *die zû Wetslar an den juden stent*, werden in den Bundesrechnungen der rheinischen Städte vom 1. und 7. Mai 1385, 25. August 1386 und 19. September 1387 erwähnt; vgl. Urkundenbuch der Stadt Straßburg, Bd. 6: Politische Urkunden von 1381–1400, bearb. v. Johannes FRITZ, Straßburg 1899 (Urkunden und Akten der Stadt Straßburg 1), Nr. 271, S. 152 f.; Nr. 273, S. 153 f., und Nr. 329, S. 172 f., und Urkunden und Akten 3 (wie Anm. 27), Nr. 944, S. 886–890. Die Zahlung von 46 Gulden an Mainzer Juden geht aus der Bundesrechnung vom 19. März 1388 hervor; vgl. Urkundenbuch Straßburg 6, Nr. 434, S. 223: *daz sie davon under die juden zû Mentze gaben [...] 46 güldin*.

<sup>65</sup> Die Achturkunde ist abgedruckt in: PRESSEL, Friedrich, Geschichte der Juden in Ulm. Festschrift zur Einweihung der Synagoge, Ulm 1873, S. 31 f.

<sup>66</sup> Eher das Gegenteil war der Fall. Schließlich hatte Graf Eberhard mehrere Bürgschaften für andere Adlige übernommen, die sich Geld bei Jäcklin geliehen hatten. Vgl. ausführlich zur Geschäftstätigkeit Jäcklins und zu seiner Rolle in der Auseinandersetzung zwischen Kaiser Karl IV. und dem Schwäbischen Städtebund SCHOLL, Christian, Geschichte der Juden in der Reichsstadt Ulm während des späten Mittelalters, Diss. masch. Trier 2011, S. 198–220.

sen Verbündetem Graf Eberhard bekämpft wurde. Erst nachdem die Belagerung der Bundeshauptstadt Ulm durch ein kaiserliches Heer gescheitert war, wurden Jäcklin und die Städte des Schwäbischen Städtebundes am 31. Mai 1377 wieder aus der Acht entlassen.<sup>67</sup>

Die Verhängung der Reichsacht über Jäcklin macht deutlich, dass Juden mitunter in die kriegerischen Auseinandersetzungen der Städtebünde und ihrer Gegner hineingezogen wurden. Ein weiteres Beispiel hierfür betrifft wiederum Juden der schwäbischen Reichsstädte. Denn nachdem das Heer eines Bündnisses von 30 schwäbischen Städten im April 1372 bei Altheim von Graf Eberhard II. von Württemberg geschlagen wurde<sup>68</sup>, mussten sich die Juden der betreffenden Städte an den horrenden Steuerzahlungen beteiligen, die Karl IV. den Städten in Folge der Niederlage aufbürdete. So mussten die Augsburger Juden in Folge der Niederlage bei Altheim 10 000 und die Ulmer Juden sogar 22 000 Gulden an Karl IV. bzw. die von diesem mit der Steuereintreibung beauftragten Friedrich von Bayern und Eberhard von Württemberg zahlen.<sup>69</sup> Die Augsburger Juden zahlten die Summe sogar erst, nachdem sie vom Augsburger Rat inhaftiert worden waren.

1385 wurden die Juden der schwäbischen Städte auf noch skrupellosere Art ausgeplündert, nachdem die im Schwäbischen Städtebund zusammengeschlossenen christlichen Stadtgemeinden, zu denen seit 1384 auch Nürnberg gehörte, mit König Wenzel die so genannte „Judenschuldentilgung“ vereinbart hatten.<sup>70</sup> Im Zuge dieser Beraubungsaktion, die seit Ende 1384/Anfang 1385 auf mehreren Verhandlungstagen zwischen Vertretern des Städtebundes und Abgesandten des Königs vorbereitet worden war<sup>71</sup>, wurden die Juden in allen Mitgliedsstädten des Bundes am 16. Juni 1385 in-

<sup>67</sup> Deutsche Reichstagsakten unter König Wenzel, 1. Abteilung: 1376–1387, hg. v. Julius WEIZSÄCKER, München 1867 (Deutsche Reichstagsakten. Ältere Reihe 1), Nr. 104, S. 189.

<sup>68</sup> Der einzige nichtstädtische Partner dieses am 6. Dezember 1370 geschlossenen Bundes war Graf Ulrich der Ältere von Helfenstein; vgl. Urkunden und Akten 2 (wie Anm. 27), Nr. 1144, S. 1133–1142.

<sup>69</sup> Vgl. ausführlich zu den Ereignissen nach der Schlacht von Altheim SCHOLL, Geschichte (wie Anm. 66), S. 54–56.

<sup>70</sup> Die einzige Gesamtdarstellung zu dieser Thematik ist nach wie vor SÜSSMANN, Arthur, Die Judenschuldentilgungen unter König Wenzel, Berlin 1907 (Schriften der Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaft des Judentums 2).

<sup>71</sup> Wann genau die Verhandlungen zwischen dem Städtebund und dem König in dieser Angelegenheit aufgenommen wurden, lässt sich nicht sagen. Am 15. Januar 1385 beauftragte Wenzel seinen Rat Johann von Leuchtenberg, mit den rheinischen, schwäbischen und fränkischen Städten u. a. wegen der Juden zu verhandeln; vgl. Deutsche Reichstagsakten unter Wenzel 1 (wie Anm. 67), Nr. 258, S. 424 f. Zuvor hatte bereits ein weiterer Rat Wenzels, Herzog Pržemyslav von Teschen, die schwäbischen Städte für den 5. Februar 1385 zu einem Verhandlungstag nach Speyer eingeladen. Auch dort sollte u. a. *wegen der Juden* miteinander geredet werden. Die Einladung der schwäbischen Städte erwähnt von Teschen in einem Schreiben an den Speyerer Stadtrat vom 31. Dezember 1384. Dieses ist abgedruckt in: Urkundenbuch Straßburg 6 (wie Anm. 64), Nr. 250, S. 140.

haftiert<sup>72</sup> und erst wieder freigelassen, nachdem sie ihre Schuldscheine und Pfänder an den Rat ihrer Stadt übergeben hatten.<sup>73</sup> Wer Schulden bei den Juden hatte, bekam einen Teil erlassen<sup>74</sup> und musste den Rest bis zum 2. Februar 1388 statt an die Juden an die Stadträte zahlen, die die Schuldscheine der Juden eingezogen hatten. König Wenzel erhielt im Gegenzug 40 000 Gulden von den Räten der an der Ausplünderung beteiligten Städte.<sup>75</sup> Dass diese Summe eher bescheiden anmutet, zeigen die Beispiele Nürnberg und Ulm: In der fränkischen Metropole überließen die Juden dem Rat Außenstände in Höhe von knapp 81 000 Gulden; an den 40 000 Gulden für den König war Nürnberg aber nur mit knapp 15 000 Gulden beteiligt<sup>76</sup>, so dass der christlichen Stadtgemeinde auch nach Abzug der Schuldenreduzierungen und weiterer kleinerer Ausgaben ein Gewinn von mehreren Zehntausend Gulden blieb. In Ulm übergaben die Juden Schuldscheine in Höhe von ca. 17 300 Gulden an den Rat<sup>77</sup>, wovon dieser

<sup>72</sup> Das Datum der Gefangennahme geht aus einer Nürnberger Stadtrechnung vom 9. Januar 1386 hervor. Darin ist die Rede von *allez daz gelt, daz uns die Juden geben haben und daz der stat von in gevallen ist, do sie gemain stete angriffen feria 6 post Viti anno 85* [16. Juni 1385], *alz dez gemain stete zu rat waren worden*. Die Stadtrechnung ist abgedruckt in: STERN, Moritz, Die israelitische Bevölkerung der deutschen Städte. Ein Beitrag zur deutschen Städtegeschichte, Bd. 3: Nürnberg im Mittelalter, Kiel 1894–1896, S. 253–265, hier: S. 253. Auch der zeitgenössische Nürnberger Chronist Ulman Stromer berichtet von der koordinierten Gefangennahme der Juden, ohne allerdings das genaue Datum zu nennen; vgl. Die Chroniken der fränkischen Städte: Nürnberg, Bd. 1, hg. v. Karl HEGEL, Leipzig 1862 (Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert 1), S. 25: *Anno domini 1385 do burden di juden hi zu Nurenberg gevangen und auf den selben tag in Swoben in allez reichs steten*.

<sup>73</sup> Am besten unterrichtet sind wir über die Modalitäten der Beraubung in Nürnberg. Dort wurden Kommissionen gebildet, die mit den inhaftierten Juden darüber verhandelten, welchen Anteil ihrer Außenstände sie dem Stadtrat überlassen mussten. Zur Absicherung der dabei ausgehandelten Summen zog der Rat Schuldscheine und Pfänder von den Juden ein; vgl. HRUZA, Karel, *Anno domini 1385 do burden die iuden ... gevangen*. Die vorweggenommene Wirkung skandalöser Urkunden König Wenzels (IV.), in: Wege zur Urkunde, Wege der Urkunde, Wege der Forschung. Beiträge zur europäischen Diplomatie des Mittelalters, hg. v. DEMS. und Paul HEROLD, Wien, Köln, Weimar 2005 (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters 24), S. 117–167, hier: S. 151.

<sup>74</sup> Bei Krediten, die innerhalb der letzten zwölf Monate aufgenommen worden waren, wurden die Zinsen erlassen; bei älteren Schulden wurden Kapital und Zinsen zu einer neuen Summe zusammengerechnet, von der den Schuldnern ein Viertel erlassen wurde; vgl. Deutsche Reichstagsakten unter Wenzel 1 (wie Anm. 67), Nr. 272, S. 497–500.

<sup>75</sup> Ebd.

<sup>76</sup> Die Ausgaben für den König, die der Nürnberger Rat gleich weiter an Gläubiger und Günstlinge Wenzels zahlte, sind ebenfalls in der Stadtrechnung von 1386 aufgeführt; vgl. STERN, Bevölkerung 3 (wie Anm. 72), S. 255.

<sup>77</sup> Dies zeigt eine 1385 angelegte Zusammenstellung, die die Namen der christlichen Schuldner, der jüdischen Gläubiger und die Höhe ihrer Außenstände nennt. Die Liste ist abgedruckt in: PRESSEL, Geschichte (wie Anm. 65), S. 33–38.

lediglich 4300 Gulden an Wenzel bzw. dessen Beauftragten Gerlach von Hohenlohe abzuführen hatte.<sup>78</sup>

Um zu verhindern, dass die Juden ihre Kapitalien ins Ausland schafften und sich so zumindest teilweise ihrer Enteignung entzogen, verbot der Rheinisch-Schwäbische Städtebund am 1. September 1387 christlichen Kaufleuten, im Zuge von Geschäften mit Juden Geld, Silber oder Gold *in Tewtschen oder in Welischen landen* zu empfangen. Außerdem sollte es Kaufleuten künftig untersagt sein, für Juden Gold oder Silber *awz disen Tewtschen landen in Welische land* zu überführen.<sup>79</sup> Nicht in direktem kausalen Zusammenhang mit der Schuldentilgung stand ein weiterer antijüdischer Erlass, den die rheinischen und schwäbischen Städte am selben Tag verabschiedeten. Dieser verbot den Juden in den Mitgliedsstädten des Bundes unter Androhung einer Strafe von 100 Gulden, christliche Ammen und Mägde zu beschäftigen. Christinnen, die diese Dienste weiterhin für Juden ausübten, sollten für ein Jahr ihrer Stadt verwiesen werden.<sup>80</sup> Die Initiative zu diesem Verbot war vermutlich vom Rat der Stadt Straßburg ausgegangen, der bereits im April 1387 seine Gesandten dazu aufgefordert hatte, auf einem für den 8. Mai einberufenen Versammlungstag in Esslingen *von der juden wegen, als sie cristen ammen und gesinde haben*, zu verhandeln.<sup>81</sup>

Die bisherigen Ausführungen haben das weite Spektrum an Berührungspunkten zwischen Juden und den verschiedenen nordalpinen Städtebünden erkennen lassen. Dabei wurde deutlich, dass sich die Kontakte zwischen Städtebünden und Juden in kaum einer Weise vom christlich-jüdischen Zusammenleben in anderen Bereichen unterschieden. Die Beziehungen zwischen Christen und Juden reichten im Mittelalter vom Schutz der Juden durch die Christen und der Inklusion der jüdischen Minderheits- in viele Bereiche der christlichen Mehrheitsgesellschaft über wirtschaftliche Kontakte zu beiderseitigem Vorteil bis hin zur systematischen Beraubung und Ermordung der Juden durch die Christen. All diese Facetten kamen auch in den unterschiedlichen Verhaltensweisen der Städtebünde den Juden gegenüber zum Ausdruck. Während etwa der Rheinische Bund von 1254/57 den Schutz der Juden mehrfach vertraglich garantierte und der Bund im Elsass 1338 sogar eigens zur Bekämpfung von Judenverfolgungen ins Leben gerufen worden war, sprachen sich viele von dessen Mitgliedern nur elf Jahre später für eine Verfolgung der Juden aus und führten diese auch durch. Ähnlich ambivalent war das Verhalten des Schwäbischen Städtebundes: Dieser ging 1384 kompromisslos gegen die Judenmörder von Nördlingen, Bad Windsheim

<sup>78</sup> Deutsche Reichstagsakten unter Wenzel 1 (wie Anm. 67), Nr. 276, S. 504.

<sup>79</sup> Urkunden und Akten 3 (wie Anm. 27), Nr. 2084, S. 2089. Die rheinischen Städte hatten im Übrigen nicht an der Enteignungsaktion von 1385 teilgenommen.

<sup>80</sup> Ebd.: *Item ez sol fürbaz dhein Jude kein Cristen ammen noch magd, die in dienen, niht haben. Welicher aber daz überfür, alz oft daz geschebe, alz oft sol ieder Jud oder Jüdin der stat, da er gesessen ist, 100 guldin ze pen geben [...]. Und man sol auch der ammen oder magt die stat, da sie gedient beten, ein jar verbieten.*

<sup>81</sup> Urkundenbuch Straßburg 6 (wie Anm. 64), Nr. 361, S. 192.



und Weißenburg vor, nur um die Juden im Jahr darauf nach systematischer Planung und akribischer Vorbereitung ohne jeden Skrupel zu inhaftieren und auszurauben.

Gerade die Beispiele der elsässischen und schwäbischen Städte verdeutlichen, dass die Führungsgremien der christlichen Stadtgemeinden und die von diesen gegründeten Bündnisse die Juden immer dann zu schützen versuchten, wenn die Judenverfolger nicht aus den Reihen der städtischen Führungsorgane stammten. So schritt man 1338 gegen Judenmörder auf dem Land und 1384 gegen solche innerhalb der eigenen Mauern ein. Verhindert werden sollten also unkontrollierte Übergriffe, die nicht von den städtischen Obrigkeiten selbst durchgeführt wurden, sondern diese im Gegenteil stark gefährdeten. Wenn die reichsstädtischen Gremien sich jedoch wie 1349 im Elsass und 1385 in Schwaben selbst Vorteile von der Verfolgung und Ausraubung der Juden versprachen, zögerten sie nicht, systematisch und mit aller Akribie gegen die Juden vorzugehen. Wie zuvor beim Judenschutz kamen den Stadträten dabei ihre Bündnisysteme zugute, da diese ein koordiniertes Vorgehen gegen die Juden ermöglichten und sie es zugleich unmöglich machten, dass die Juden von der einen in die andere Stadt flüchteten, um so Verfolgung und Beraubung zu entgehen.



# TRIERER HISTORISCHE FORSCHUNGEN

Herausgegeben vom Verein  
„Trierer Historische Forschungen e. V.“

Vorsitzender: Lukas Clemens  
Geschäftsführung: Friedhelm Burgard

Schriftleitung:

Hans Hubert Anton, Günter Birtsch, Lukas Clemens,  
Andreas Gestrich, Alfred Haverkamp, Heinz Heinen,  
Elisabeth Herrmann-Otto, Franz Irsigler, Ursula Lehmkuhl,  
Lutz Raphael, Christoph Schäfer, Sigrid Hirbodian,  
Helga Schnabel-Schüle

Band 68

Kliomedia • Trier

*Pro multis beneficiis*

Festschrift für Friedhelm Burgard

Forschungen zur Geschichte der Juden  
und des Trierer Raums

Herausgegeben von

Sigrig Hirbodian, Christian Jörg,  
Sabine Klapp und Jörg R. Müller

Kliomedia • Trier 2012